60,75 60,8 60,85 60,9 60,95 61,0 61,05 61,1 61,15 61,2 61,25

04,55 04,6 04,65 04,7 04,75 04,8

Gasselstiege

Koburger Weg

Anschußgleis

York-Ring

Grevener Straße (B 219)

Friesenring

Kinderhauser Straße

Arndtstraße

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 379

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 439

Aufgehoben durch Beb.Pl.Nr.186

Bebauungsplan Nr. 449
Offenlegung 03.12.2001-03.01.2002

Fl. 71

Fl. 72

Fl. 106

Fl. 110

Anschluß Blatt 1

Anschluß Blatt 3

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster, den 22. September 1966
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Fluchtlinien eines Bebauungsplanes aufgehoben soweit sie den Fest-setzungen dieses Planes widersprechen.

Diese Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 29.04.94 in Kraft getreten.

Münster, den 03.05.1994
Der Oberstadtdirektor
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Münster, den 24. NOV. 1992
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Dipl.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamtsrat

Münster (Westf.), den 30. Juni 1975
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Münster (Westf.), den 29. Juli 1975
Stadtvermessungsoberamtmann Bürgermeister Ratsherr

Münster (Westf.), den 27. Juli 1976
Stadtvermessungsoberamtmann Bürgermeister Schriftführer

Münster (Westf.), den 9. 7. 1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Leitender Regierungsbaudirektor

Münster, den 19. Sept. 1977
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
(Dipl.-Ing. Bernd J. Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 71, 72, 106, 110
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 76 (I)

4 Blätter Blatt 2

Grevener Straße (südlicher Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt — neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungsstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- 57,64 Höhe ü. N.N.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
Abgrenzung sonst Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- GmSt Gemeinschaftsstellplatz
- GmG Gemeinschaftsgarage
- G - Garage
- Spo - Sportplatz
- Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ - Geschoßflächenzahl
- BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 12. November 1964
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 13. November 1964
(Dr. Dübbers) (Brinkmann)
Stadtbaurat Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.
Münster, den 9. April 1965
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.
Münster, den 3. Juni 1965
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß der Stadt vom 20. September 1965 als Satzung beschlossen worden.
Und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. vom 28.10.1952
Münster, den 30. Dez. 1965
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 28. Nov. 1966.
Der Regierungspräsident
-34.3.2 5201-
Impfstraße
Im Auftrag:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 31 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 13. Januar 1967
(Dr. Dübbers) (Renate Boothen)
Stadtbaurat Stadtvermessungsoberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Anschluß Blatt 2

Anschluß Blatt 4

Anschluß Blatt 3

Anschluß Blatt 5

Anschluß Blatt 6

61,25 61,3 61,35 61,4 61,45 61,5 61,55 61,6 61,65 61,7 61,75

04,55 04,6 04,65 04,7 04,75 04,8

Anschlußgleis

Bebauungsplan Nr. 449
Offenlegung 03.12.2001-03.01.2002

Fl. 72

Fl. 106

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr.186

Arndtstraße

Bebauungsplan Nr. 449

Aufgehoben durch
Bebauungsplan Nr. 501

~~An der Realisierung des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich sicher gestellten Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgehoben, soweit sie der Festsetzung dieses Planes widersprechen.~~

Fl. 105

Grevener Straße (B 219)

Meikamp

Kinderhauser Straße

Dieser Plan hat bauaufsichtlich die Teilaufhebung (vidierte Eintragung) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und § 4 a. 28 der Gemeindeordnung NW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 650 ff) mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Regierungspräsidenten als Satzung beschlossen am 24. März 1976

Münster (Westf.), den 17. Dez. 1976

Stadtdirektor

Dieser Plan hat bauaufsichtlich die Teilaufhebung (vidierte Eintragung) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 9. 9. 1976 (Az.: 34.9.7 - 5081) genehmigt worden.

Münster (Westf.), den 9. 9. 1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungsbaudirektor

Die im vorstehenden Plan mit [illegible] bezeichnete Teilgebiet ist durch den Bebauungsplan [illegible] geändert und dafür gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates vom 17. Dez. 1976 aufgehoben worden.

Münster (Westf.), den 14. Dez. 1976

Oberbürgermeister — Ratsherr — Stadtdirektor

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (vidierte Eintragung) in der Zeit vom 20. Nov. bis 20. Dez. 1976 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 24. Mai 1976

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 12. April 1965

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.

Münster, den 3. Juni 1965

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

In Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (vidierte Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtblatt der Stadt Münster Nr. 47 vom 9. Sept. 1976 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.), den 15. 11. 1977

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Ing. (grad.) Schürer
Stadtvermessungsamtmann

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten

Münster (Westf.), den 27. September 1966

(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 72, 105, 106
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 76 (I)

4 Blätter — Blatt 3

Grevener Straße (südlicher Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt — neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- Höhe G.N.N.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen — GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
- Private Wegeflächen — GmG - Gemeinschaftsgarage
- Öffentliche Grünflächen — G - Garage
- Private Grünflächen — Spo - Sportplatz — So - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

- GRZ - Grundflächenzahl
- GFZ - Geschoßflächenzahl
- BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 12. November 1964

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 13. November 1964

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat — (Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 12. April 1965

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.

Münster, den 3. Juni 1965

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt vom 29. September 1965 als Satzung beschlossen worden.
* und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. vom 28. 10. 1952

Münster, den 30. Sept. 1965

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 28. Nov. 1966.
Der Regierungspräsident
- 34.3.a 5205 -
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 37 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 13. Januar 1967

(Dr. Dübbers) Stadtbaurat — (Gerda Boekhorn) Stadtvermessungsoberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

61,75 61,8 61,85 61,9 61,95 62,0 62,05 62,1 62,15 62,2 62,25

04,55 04,5 04,65 04,7 04,75 04,8

Von-Einem-Straße

Dreizehnerstraße

Nienkamp

Grevener Straße (B 219)

Kinderhauser Straße

Anschluß Blatt 3

Fl. 72

Fl. 105

Fl. 93

Fl. 104

~~Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgehoben, soweit sie den Festsetzungen dieses Planes widersprechen.~~

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 179

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 140

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf.), den 27. September 1966
(Jacobs)
Stadtvermessungs-Oberamtmann

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 72, 93, 104, 105
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 76 (I)

4 Blätter Blatt 4

Grevener Straße (südlicher Teil)

Festsetzung von Verkehrsflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer, Regenwasserkanal
- Gasiaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO -

37,44 Höhe ü.N.N.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungstiefe	
Straßenbegrenzungslinie	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl
GFZ - Geschoßflächenzahl
BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
Vollgr schosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude
Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Dachgeschoßausbau nicht zulässig
Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 12. November 1964
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 13. November 1964
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Brinkmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.
Münster, den 7. April 1965
Oberbürgermeister
Ratsherr Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.
Münster, den 8. Juni 1965
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Jacobs)
Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 22. September 1965 als Satzung beschlossen worden und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW v. 28.10.1952
Münster, den 30. Sept. 1965
Oberbürgermeister
Bürgermeister
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.
Münster, den 28. Nov. 1965
Der Regierungspräsident
-35.34.2201-
Im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 lt. ortsüblicher Bekanntmachung vom 16. Dezember 1966 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 37 vom 29. Dezember 1966 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.
Münster, den 13. Januar 1967
(Dr. Dübbers) Stadtbaurat
(Gerda Bockhorn) Stadtvermessungsoberinspektor

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt